



GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERSHAM

LANDKREIS ROSENHEIM

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	2,95
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	5,71
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße mit THL, (Rettungsspreizer)	6,95
dd)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77
b)	eine Drehleiter DL 23-12	13,82
c)	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	2,95
d)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Kleinalarmfahrzeug	2,95
e)	einen Mehrzweckanhänger aller Art	1,60
f)	einen Schlauchanhänger	1,40

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,77
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	95,44

cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, mit THL (Rettungsspreizer)	129,16
dd)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	88,21
b)	eine Drehleiter DL 23-12	212,66
c)	einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	26,20
d)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Kleinalarmfahrzeug	26,20

3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a)	einen Beleuchtungsanhänger	28,10
b)	ein Brennschneidegerät	28,10
c)	Ölsperren (formstabil) pro Tag und 20 m Stück	11,20
d)	eine Tragkraftspritze	39,40
e)	Pumpen unterschiedlicher Art	11,20
f)	Wassersauger	28,10
g)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	28,10
h)	eine Länge Druckschlauch täglich	5,60
i)	einen Generator	16,85
j)	einen Säureschutzanzug	112,50
k)	eine Motorsäge pro Stunde	19,70
l)	ein Nebelgerät pro Tag zuzügl. Verbrauchsmaterial	28,10
m)	Sechsjahresprüfung für Presslufthammer (Grundüberholung)	39,40
n)	Reinigung und Überprüfung einer Atemschutzmaske, je Maske	5,60
o)	Funktionsüberprüfung für Masken, je Maske	4,20
p)	Füllen von Atemschutzflaschen (200 bar), je Flasche	4,50
	Füllen von Atemschutzflaschen (300 bar), je Flasche	9,00
q)	sonstige Reparaturarbeiten je Mann und Stunde zuzügl. Ersatzteile und Fremdleistungen	15,75
r)	Leihgebühren für Presslufthammer mit Überprüfung und Reinigung, je Gerät	16,85
s)	Leihgebühr für Atemschutzmaske mit Überprüfung und Reinigung, je Maske	8,50
t)	Schlauchwaschen, je Länge	5,60
u)	Schlauchreparaturen - Kupplung einbinden, je Stück	4,50
	- Vulkanisierarbeiten zuzügl. Ersatzteile, je Schadstelle	4,50
v)	Ölbindemittel und Entsorgung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	
w)	Greifzug	28,10
x)	Lüftungsggerät	19,75
y)	Notstromaggregat bis 2,4 KVA	16,85
	Notstromaggregat ab 2,5 KVA	28,10

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 2000 im öffentlichen Dienst):

Sonstige (z.B. Gerätewart) = Beamter im einfachen Dienstag 25,46

Wegen Art. 628 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 11,40 |
| b) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (sh. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) | 11,40 |

erhoben.

8. Nov. 07


B. Schweiger
1. Bürgermeister